



Schulleitung in der Eigenverantwortlichen Schule ¹

Nach Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“ und der Umstrukturierung der Landes-schulbehörde bei gleichzeitigen Stellenkürzungen haben die niedersächsischen Schulleiter ohne angemessene Entlastungsmöglichkeiten in großem Umfang zusätzliche Aufgaben erhalten. Dies hat dazu geführt, dass Schulleiter zeitlich sehr hoch belastet sind. Wichtige Arbeitsbereiche können oft nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt erledigt werden. Für die wichtigen Führungsaufgaben Strategieentwicklung, Personalentwicklung sowie für wichtige pädagogische Aufgaben etc. ist die nötige Zeit nicht mehr vorhanden.

Ging man bisher bei der Festsetzung der Arbeitszeit von Schulleitern von der Unterrichtsverpflichtung aus und gewährte dem Schulleiter Anrechnungsstunden, so sollte zukünftig von der nötigen Leitungszeit ausgegangen werden. Dies genügt jedoch nicht.

Erforderlich ist daher, dass das gesamte System „Schulleitung“ mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet wird. Erst dann wird es möglich, dass der Schulleiter Aufgaben im erforderlichen Maße delegieren kann.

Die Umsetzung der folgenden Punkte hält die Niedersächsische Direktorenvereinigung daher für unumgänglich:

- Der Schulleiter entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang er Unterricht erteilt.
- Der Schulleiter der Eigenverantwortlichen Schule erhält einen Pool an Leitungsstunden, über den er in eigener Verantwortung verfügen kann.
- Die Position des „Ständigen Vertreters“ muss gestärkt werden und mit mehr Leitungsstunden ausgestattet werden, so dass er eine Reihe von Schulleitertätigkeiten übernehmen kann.
- Die schulfachlichen Koordinatoren können in ihren Aufgabenbereichen Leitungsaufgaben übernehmen. Sie erhalten dafür entsprechende Leitungsstunden.
- Oberstudienräte erhalten für Tätigkeiten im Bereich des Schulmanagements Anrechnungsstunden.
- Die Position der Schulsekretärin wird zur Büroleiterin weiterentwickelt. Die Ausstattung der Schulsekretariate mit Assistenzpersonal wird dem gestiegenen Arbeitsumfang angepasst.

beschlossen am 10.3.2010

¹ Der Begriff Schulleiter wird hier gleichbedeutend mit Schulleiterinnen und Schulleitern verwendet